

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für den
Lehramtsstudiengang Primarstufe Sport als weiteres Fach an der
Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen für den Lehramtsstudiengang Primarstufe Sport als weiteres Fach an der Universität Potsdam

Vom 17. Juli 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 17. Juli 1997 folgende Ordnung zur Eignungsfeststellung für das weitere Fach Sport erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungsart und Prüfungsberechtigte
- § 4 Termine
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Wiederholung
- § 7 Protokoll
- § 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer
- § 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung
- § 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Studienfaches Sport erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe - Sport als weiteres Fach der Universität Potsdam. Er muß vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung am Institut für Grundschulpädagogik der Universität Potsdam wird in den Sportarten

- Leichtathletik
- Gerätturnen
- Schwimmen
- und Sportspiele

durchgeführt.

(2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird an einem Tag absolviert.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 07.07.1998

§ 3 Prüfungsart und Prüfungsberechtigte

(1) Die Eignungsprüfung wird am Institut für Grundschulpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder aus einer/einem Prüferin/Prüfer und einer/einem Beisitzerin/Beisitzer aus dem weiteren Fach Sport. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 14 Abs. 4 BbgHG.

§ 4 Termine

(1) Die Termine für die Eignungsprüfung sind bei der Studienfachberaterin bzw. beim Studienfachberater einzuholen (i.d.R. im März und September).

(2) Die Anmeldung erfolgt dort schriftlich. Ihr sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer

- die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist oder
- Schülerin bzw. Schüler der Abiturjahrgangsstufe ist und nach Abschluß des Abiturs das betreffende Studium aufnehmen will, und ein ärztliches Attest vorlegt, das eine Sporttauglichkeit bescheinigt.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß des Instituts für Grundschulpädagogik. Über die Zulassung und Ablehnung zur Eignungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 6 Wiederholung

Bei Nichtbestehen von Teilen der Eignungsprüfung können diese einmal wiederholt werden. Bereits erfolgreich abgeschlossene Teilprüfungen werden angerechnet.

§ 7 Protokoll

(1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muß:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
4. die einzelnen Bewertungen und das Gesamtergebnis,
5. besondere Vorkommnisse.

(2) Das Protokoll ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

§ 8 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

(1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Bescheinigung mit folgen-

dem Wortlaut:

"Die Bewerberin/der Bewerber hat die Eignungsprüfung für den Lehramtsstudiengang Primarstufe - Sport als weiteres Fach an der Universität Potsdam am..... bestanden."

(2) Der Nachweis hat Gültigkeit als besondere Einschreibevoraussetzung für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Feststellung der sportpraktischen Eignung

(1) Die sportpraktische Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jeder Sportart gemäß § 10 als bestanden bewertet wurde.

(2) Wurde die Überprüfung in einer Sportart zum Haupttermin nicht bestanden, so kann sie zum Nachtermin wiederholt werden.

(3) In Härtefällen kann auf Antrag die gesamte Eignungsprüfung im Nachtermin erfolgen. Härtefälle sind zu begründen und ein entsprechender Antrag ist dem Studienfachberater des Instituts für Grundschulpädagogik vor dem Haupttermin einzureichen. Bei Erkrankung oder Verletzung ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(4) Verletzt sich eine Bewerberin/ein Bewerber im Haupttermin der Eignungsprüfung, kann sie/er am Nachtermin teilnehmen. Im Nachtermin sind nur die fehlenden Überprüfungen nachzuholen.

(5) Versäumt eine Bewerberin/ein Bewerber schuldhaft den Termin der Eignungsprüfung oder bricht sie/er sie ohne hinreichende Gründe ab, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Bestandene Eignungsprüfungen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Sportarten

1. Leichtathletik

Disziplinen	Mindestleistungen	
	Frauen	Männer
Weitsprung	3,50 m	4,50 m
Kugelstoß	6,00 m (4 kg)	7,50 m (6,25 kg)

Für die Bewertung wird neben der Erfüllung der Mindestnormen beim Weitsprung und Kugelstoß noch die Einschätzung der technischen Ausführung herangezogen.

2. Gerätturnen

Männer

Pflicht-Kürübungen an den Geräten

Sprung -	Pferd quer - Sprunghocke oder Sprunggrätsche
Boden -	Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Sprung-

rolle,
Kopfstand, Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)
Hochbarren - Stemmaufschwung beim Vorschwung, Oberarmstand, Rolle vorwärts, Abgang beliebig

Frauen

Pflicht-Kürübungen an den Geräten	
Sprung -	Sprunghocke oder Sprunggrätsche
Boden -	Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Sprungrolle, Kopfstand oder Handstand, Kniewaage oder Standwaage, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad)
Stufenbarren -	Hüft-Aufschwung vorlings, Hüftumschwung, Knieab- und -aufschwung mit Griffwechsel, Dreh-Sprunghocke oder Hohe Wende

3. Schwimmen

Überprüfung der Technik in zwei Sportschwimmarten je 25 m
Rückenkraul- und Brustschwimmen oder Kraul- und Brustschwimmen
15 m Streckentauchen mit Startsprung

4. Sportspiele

In einem der aufgeführten Sportspiele, das vom Bewerber auszuwählen ist, werden überprüft:

Volleyball	oberes Zuspiel (paarweise), Ballannahme, Aufgabe von unten ins Hinterfeld
Fußball	Ballannahme rollender Bälle im Stand Slalomdribbling um Wendemale - Torschuß 5 Torschüsse (ruhender Ball), Entfernung zum 3 m x 2 m Tor beträgt 10 m, Die Torschüsse können wahlweise mit dem Vollspann, der Innenseite oder mit dem Innenspann erfolgen.
Basketball	Dribbling - Korbwurf Zuspiel in der Bewegung - 2er Rhythmus-Korbwurf
Handball	Zuspiel in der Bewegung (Zweierlaufen mit 5 m Seitenabstand) Slalomdribbling - Sprungwurf weit oder Schlagwurf mit Stemmtritt

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.